

# **„Pflichten“ der Benutzer eines Schießstandes**

gemäß § 11 Abs. 2 AWaffV<sup>1</sup>

## ⇒ **Untersagung der Teilnahme am Schießen**

Die verantwortliche Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren notwendig ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Wenn eine Aufsicht eine solche - vorsätzlich - Anordnung unterlässt, handelt sie ordnungswidrig siehe (§ 34 Nr. 9 AWaffV).

## ⇒ Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen.

Wer eine begründete Anordnung einer Aufsichtsperson nicht befolgt, handelt ordnungswidrig (siehe § 34 Nr. 10 AWaffV).

---

<sup>1</sup> AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003